

Landkreis Goslar
Der Landrat
StD 1.1

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 27.03.2019 – 32.15-10302/153 (2019) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.04.2019 – 09.04.2019

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1019, öffentlich aus.

Der Landkreis Goslar hat einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) erstellt. Nach § 151 Satz 3 NKomVG ist es jedermann gestattet, den Beteiligungsbericht einzusehen. Der Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplanes und kann jederzeit im o. g. Zimmer eingesehen werden.

Goslar, 28.03.2019

gez.

Thomas Brych

1. Haushaltssatzung

des Landkreises Goslar für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, § 18 in Verbindung mit § 3 (2,3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 267.215.876,91 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 261.689.663,09 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge, | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 259.298.173,99 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 252.348.745,29 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 6.241.606,67 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 15.890.475,24 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.256.734,87 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.557.295,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 270.796.515,53 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 270.796.515,53 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.256.734,87 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 43.400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Umlagesätze und die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.1 Kreisumlage von Städten, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Kreisumlage wird auf 50,2 v. H. der für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen, sowie auf 48,2 v. H. der Schlüsselzuweisungen (90 v. H.) des Landes festgesetzt.

1.2 Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten

Die Kreisumlage wird auf 55 v. H. der für die gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

1.3 Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten wird festgesetzt auf 390 v. H..

Goslar, 16.01.2019

gez.

Thomas Brych, Landrat